

Gemischte Gemeinde Iseltwald



Gebührenreglement

vom 10. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung.....	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner	4
1.4	Erhebung	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
2.2	Einwohnerkontrolle	5
2.3	Ortspolizeiwesen	6
2.4	Bauwesen	7
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	7
2.4.2	Baukontrolle.....	9
2.4.3	Weitere Aufwendungen.....	9
2.5	Steuerwesen	9
2.6	Datenschutz.....	10
2.7	Verschiedenes	10
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
	Auflagezeugnis.....	11
	Gebührentarif	12

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-
taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die
direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden,
dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Ent-
schädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundert-
fünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Perso-
nal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtauf-
wand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und
kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Auf- wand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unter-
teilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der
für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich
aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand ins-
gesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom
verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.--
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert um 50%
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Kostenfrei

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Abnahme und Betriebskontrolle</p> <p>⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 27 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Prostitutionsgewerbe	<p>Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p> <p>³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 27 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>CHF 200.--/jährlich</p>
Geldspiel, Handel und Gewerbe	<p>Art. 20 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG</p> <p>² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGv</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag</p> <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>CHF 50.--</p> <p>CHF 2.--</p>
Leumundszeugnis	<p>Art. 22 Leumundszeugnis</p>	<p>CHF 20.--</p>
Ausweise	<p>Art. 23 ¹ Ausstellung Einheimischenausweis</p>	<p>CHF 10.--</p>

	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	gratis
Fundbüro	Art. 24 ¹ Entgegennahme von Verlustmeldungen	gratis
	² Herausgabe von Fundgegenständen	gratis
Hundetaxe	Art. 25 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 70.-- und 200.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest.	
	⁴ Für die Gebiete Unterschwand, Ramsera, Muoschbach, Isch, Louberli, Gloomta und Hohflue und für Landwirtschaftsbetriebe mit mind. 1,0 SAK gilt eine reduzierte Taxe.	
Exmission	Art. 26 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	Art. 27 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht
	³ Publikation	CHF 30.-- pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.-- pro Brief
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	CHF 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	CHF 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 27 Abs. 7 Gebührenreglement
	⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuereffektoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

2.6 Datenschutz

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gratis

2.7 Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 46 ¹ Mahnung (1. Mahnung gratis)	CHF 20.--
	² Verfügung	CHF 30.--
Benützung öffentliche Anlagen	Art. 47 ¹ Toilettenanlagen	CHF 1.--
	² Steg (bei Schiffländte)	CHF 5.--
	³ Weitere Gemeindeanlagen	Gemäss Benutzungsreglement

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, Werkhof, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 26. Oktober 2006 auf.

Der Gemeinderat Iseltwald hat das Gebührenreglement an der Gemeinderatsitzung vom 10. Oktober 2024 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Peter Rubi

.....
Gabriela Blatter

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement und der Tarif während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist unter Hinweis der Bestimmungen des fakultativen Referendums. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Es wurde kein Referendum eingereicht.

Iseltwald, 20. November 2024

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Gabriela Blatter

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglements der Gemischten Gemeinde Iseltwald vom 10. Oktober 2024 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	60.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.--	pro Stunde
3. Fotokopien A4 schwarz-weiss	CHF	--.30	pro Seite
Fotokopien A3 schwarz-weiss	CHF	--.50	pro Seite
Fotokopien A4 farbig	CHF	--.60	pro Seite
Fotokopien A3 farbig	CHF	1.--	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	--.60	pro km
5. Hundetaxe – Ordentliche Taxe	CHF	100.--	pro Hund
Hundetaxe – Reduzierte Taxe	CHF	70.--	pro Hund
6. Kleber Iseltwald	CHF	1.50	pro Kleber
7. Leistungen Werkhof			
- Wischmaschine	CHF	200.--	pro Stunde
- Holder	CHF	180.--	pro Stunde
- Holder inklusive Pflug	CHF	220.--	pro Stunde
- Holder mit Böschungsmäher	CHF	160.--	pro Stunde
- VW T6.1 und Auto Werkhof	CHF	160.--	pro Stunde
- VW T6.1 und Auto Werkhof mit Salzstreuer	CHF	200.--	pro Stunde
- Kleine Schneeschleuder	CHF	135.--	pro Stunde
- Kleine Schneeschleuder ohne Bedienung	CHF	40.--	pro Stunde
- Vibroplatte ohne Bedienung	CHF	20.--	pro Stunde
- Arbeit Mitarbeiter Werkhof	CHF	95.--	pro Stunde

Grossgeräte werden ausschliesslich inklusive Bedienung vermietet.

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den
1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Iseltwald an seiner Sitzung vom 10. Oktober 2024
beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Peter Rubi

.....
Gabriela Blatter